

# **Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 6. April 1945, Nummer 6**

Autor(en): **Kleiner, H.C. / Frei, H. / Hinder, H.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **90 (1945)**

Heft 14

PDF erstellt am: **18.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

6. APRIL 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 6

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Einladung zur ordentl. Delegiertenversammlung — Jahresbericht pro 1944 — 1. und 2. Sitzung des Kantonalvorstandes — Zürich. Kant. Lehrerverein — Wochenbatzen

Zürcher. Kantonaler Lehrerverein

## Einladung

zur

### Ordentl. Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 12. Mai 1945, 14.30 Uhr, im  
Hörsaal 101 der Universität Zürich.

1. Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. September 1944 (Päd. Beob. Nr. 17, 1944).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1944 (Päd. Beob. Nr. 4, 5, 6, 7, 1945).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1944, Referent: Zentralquästor A. Zollinger (Päd. Beob. Nr. 5, 1945).
6. Voranschlag für das Jahr 1945 und Festsetzung des Jahresbeitrages. Referent: Zentralquästor A. Zollinger (Päd. Beob. Nr. 5, 1945).
7. Beitrag an die Schweizer Spende.
8. Vorschläge zuhanden der kant. Schulsynode für Ersatzwahlen von zwei Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für den Rest der Amtsdauer 1943/47.
9. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 28. März 1945.

Für den Vorstand des ZKLV  
Der Präsident: *H. C. Kleiner.*  
Der Aktuar: *H. Frei.*

#### Bemerkungen:

*Zu Geschäft 7:* Der Kantonalvorstand hat im Rahmen seiner Kompetenz beschlossen der Schweizer Spende den Betrag von 500 Fr. zu überweisen. Er legt der Delegiertenversammlung die Frage vor, ob an die Gabe eine besondere Zweckbestimmung geknüpft werden soll.

*Zu Geschäft 8:* Siehe hierzu die Ausführungen im Jahresbericht pro 1944, unter V, Ziff. 11.

## Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht pro 1944

(Fortsetzung)

Und vom eher traurigen Kapitel

### 5. Die Unterstützungskasse

kann er humorvoll berichten: Sie hatte einen derart «schlechten Geschäftsgang», dass nur 10 % des budgetierten Betrages benötigt wurden. Ob die «alten Kunden» des ZKLV alle im Wehrkleid stecken? Ein einziger hat im Berichtsjahr beim Präsidenten angeklopft.

### 6. Besoldungsfragen.

a) Herbststeuerungszulagen 1944: In einer ersten Vorlage für die Ausrichtung von Herbststeuerungszulagen, welche die Finanzdirektion den Personalverbänden unterbreitete, waren die Ansätze pro 1944 auf der ganzen Linie etwas tiefer als die Herbststeuerungszulagen, welche der Kantonsrat pro 1943 beschlossen hatte. (Beispiel: Verheirateter mit einem Kind Fr. 100.—, statt Fr. 129.—.) Die Herabsetzung der Ansätze wurde damit begründet, dass der Index der Lebenskosten vom Oktober des Jahres 1943 bis zum Juli 1944 nur um 2 Punkte gestiegen sei und dass 1944 höhere «ordentliche» Teuerungszulagen ausgerichtet wurden als 1943. In den Verhandlungen der Personalverbände mit der Finanzdirektion erklärte sich diese dann bereit, dem Regierungsrat die gleichen Ansätze wie für 1943 zu beantragen. Der Regierungsrat beschloss im Sinne des Antrages der Finanzdirektion, und am 16. Oktober 1944 beschloss der Kantonsrat, dem Staatspersonal, inklusive Lehrerschaft aller Stufen und Pfarrer, die gleichen Herbststeuerungszulagen wie 1943 auszurichten. Die für die Ausrichtung geltenden Grundsätze waren die gleichen wie bei den Jahresteueringzulagen. — Leider blieben die Bemühungen der Personalverbände um Ausrichtung einer Herbststeuerungszulage an die Rentner ohne Erfolg.

b) Teuerungszulagen pro 1945: Es sei verwiesen auf die einlässlichen Ausführungen von H. Frei in den Nummern 1 und 2 des «Päd. Beobachters». — Für 1945 sind auch die Ansätze der Teuerungszulagen an die Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erhöht worden (siehe ebenfalls Nr. 2, 1945, des «Päd. Beobachters»).

c) Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes: Auch hierüber hat H. Frei im «Päd. Beobachter» eingehend Bericht erstattet (Nrn. 3 und 4, 1945), so dass sich der Jahresbericht auf einen kurzen Hinweis beschränken darf. — Mit dem Beschluss des Kantonsrates vom 27. Dezember 1944 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, welcher gegenüber dem Beschluss vom 13. November 1939 in der gleichen Angelegenheit eine Reduktion der Abzüge und für die Lehrer aller

Stufen die Bestimmung brachte, dass während der ordentlichen Ferien nur noch die Hälfte der Abzüge (an Besoldung und Gradsold) vorgenommen wird, ist das mühevoll Geschäft zu einem halbwegs befriedigenden Abschluss gekommen. (Halten wir auch hier fest, dass im ersten Weltkrieg nach  $2\frac{3}{4}$  Jahren Kriegsdauer [am 27. April 1917] alle Militärabzüge aufgehoben wurden.) — Dankend sei an dieser Stelle gewürdigt, dass die übrigen Personalverbände den speziellen Wunsch der Lehrerschaft betreffend die Aufhebung der Abzüge während der Ferien voll unterstützten.

d) Besoldungsfragen an einer privaten Schule: Neben Schwierigkeiten materieller Art sah sich der Kantonalvorstand auch aus formellen Ueberlegungen (die Lehrerschaft der betr. Schule gehört nicht dem ZKLV an) nicht in der Lage, sich in die Besoldungsverhältnisse an einer privaten Schule einzumischen.

### 7. Steuerfragen.

a) Wehrsteuer 1943/44: Nach den Bestimmungen dieser Steuer hatte ein Pensionierter, der auf Beginn der Taxationsperiode in den Ruhestand versetzt wurde, noch zwei Jahre lang seine seinerzeit bezogene volle Besoldung zu versteuern. — Als der Kantonalvorstand auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht wurde, setzte er sich anfangs des Berichtsjahres mit dem Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins wie auch mit dem Vorstand des Kantonal zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten (KZVF) in Verbindung und ersuchte beide, bei der NAG vorstellig zu werden und dahin zu wirken, dass auf eidgenössischem Boden Schritte unternommen werden, um eine Aenderung dieser Bestimmungen im Sinne eines Entgegenkommens an die Pensionierten (Möglichkeit einer Zwischentaxation) zu erwirken. Grundsätzlich wurde die Berechtigung des Begehrens anerkannt; dem Vorstand des KZVF schienen aber positive Ergebnisse nicht erreichbar zu sein. Aus folgendem Hauptgrund: Die Erhebung der eidgenössischen Wehrsteuer stützt sich auf einen Vollmachtenbeschluss, der auf die Jahre 1941—45 befristet ist. Daher sei kaum anzunehmen, dass für 1945 noch eine Aenderung erwirkt werden könne. Hingegen werde sich der Vertreter der NAG in den eidgenössischen Räten im Sinne unseres Begehrens einsetzen, wenn das laut Pressemeldungen auf den 1. Januar 1949 in Aussicht genommene definitive Finanzprogramm zur Behandlung komme. — Der Kantonalvorstand ersuchte den Vorstand des KZVF (und nochmals den Zentralvorstand des SLV), dahin zu wirken, dass schon für die Zwischenzeit 1946—1948 eine Aenderung durchgeführt werde.

b) Pauschalabzüge an den Staats- und Gemeindesteuern: Diese Abzüge sind bekanntlich im Jahre 1941 herabgesetzt worden. Die Wiederherstellung der früheren Ansätze (in städtischen Verhältnissen Primarlehrer Fr. 300.—, Sekundarlehrer Fr. 400.—; in ländlichen Verhältnissen je Fr. 100.— weniger) beschäftigte den Kantonalvorstand, zur Hauptsache im Anschluss an eine Eingabe des Lehrervereins Zürich, schon frühzeitig im Jahr. Aus zwingenden Gründen musste eine Eingabe an das kantonale Steueramt aber auf den Beginn des laufenden Jahres verschoben werden. Neben dem sicher berechtigten Grund, dass sich die Teuerung auch auf die Berufsausgaben aus-

wirke und darum eine Erhöhung der Ansätze gerechtfertigt sei, konnte in der Eingabe auch darauf hingewiesen werden, dass die Pauschalabzüge der Mittelschullehrer im Jahre 1941 unverändert auf der gleichen Höhe von Fr. 700.— belassen worden seien. (Für die Volksschullehrer betragen sie jetzt maximal Fr. 300.—, nämlich für einen Sekundarlehrer in städtischen Verhältnissen. Vollständige Ansätze: «Päd. Beobachter» Nr. 3, 1945). — Die Steuerorgane haben eine Revision abgelehnt. Der Kantonalvorstand hat das Geschäft vorläufig noch nicht abgeschlossen.

### 8. Reorganisation der Oberstufe

Wir verweisen auf die Ausführungen des Präsidenten der Kommission für die Reorganisation der Oberstufe (A. Zollinger, Thalwil) im letztjährigen Jahresbericht und halten im diesjährigen Bericht lediglich die erfreuliche Tatsache fest, dass dank der trefflichen Arbeit der Kommission auf Beginn des Schuljahres 1944/45 nicht nur in den beiden Städten, sondern auch in einer Reihe von Landgemeinden mit Bewilligung des Erziehungsrates «Versuchsklassen» eröffnet werden konnten. Die Arbeitsgemeinschaft der Lehrer an diesen Versuchsklassen wird auf Grund der Erfahrungen im ersten Jahr einen eigenen Tätigkeitsbericht abgeben, welcher der Kommission für die Reorganisation der Oberstufe als Grundlage für die Weiterarbeit und für allfällige Anträge an die Behörden wertvolle Dienste leisten wird.

Die im Jahre 1943 geschaffene

9. Kommission für einen Zeichenlehrgang, in welcher der Kantonalvorstand und sämtliche Stufenkonferenzen gemeinsam arbeiten, trat im Juni zu einer Sitzung zusammen. Sie stimmte der Anregung der Konferenz der Lehrer an der 7. und 8. Klasse auf Schaffung eines Zeichenlehrgangs zu, lehnte aber die Verbindlicherklärung des Lehrgangs einstimmig ab. Es soll versucht werden, einen Lehrgang zu schaffen, der den verschiedenen Bestrebungen im Zeichenunterricht möglichst weitgehend Rechnung trägt.

Das Thema

10. Besuch der Schulkapitel und der Schulsynode, das den Kantonalvorstand einigemal beschäftigt hat, soll gelegentlich zusammen mit der Konferenz der Bezirkssektionspräsidenten beraten werden.

### 11. Ersatzwahlen in den Erziehungsrat.

Nach seiner Wahl an das kantonale Oberseminar gab H. C. Kleiner unter Hinweis auf Art. 2 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen von 1859 seinen Rücktritt als von der Synode gewähltes Mitglied des Erziehungsrates. Da in der Folge auch das andere von der Synode gewählte Mitglied, Prof. Dr. P. Niggli, das Gesuch um Genehmigung des Rücktrittes einreichte, hatte die ordentliche kantonale Schulsynode vom 19. September 1944 zwei Ersatzwahlen vorzunehmen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV brachte als aus der Mitte der Volksschullehrerschaft zu wählendes Erziehungsratsmitglied (Ersatz für H. C. Kleiner) zuhanden der Synode in Vorschlag: Jakob Binder, Sekundarlehrer in Winterthur. — Die Stellungnahme zum Vorschlag des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen für einen Mittel- oder Hochschullehrer übertrug die Delegiertenversammlung aus zeitlichen Gründen einer Konferenz der Präsidenten der Bezirkssektionen, die gemeinsam mit Ver-

tretern von kantonalen und städtischen Mittelschulen am 13. September tagte und der Nomination von Prof. Dr. Paul Bösch, Gymnasium Zürich, zustimmte.

Die Synode vom 19. September wählte Sekundarlehrer Jakob Binder und in einem zweiten Wahlgang auch Prof. Dr. P. Bösch, der im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht hatte.

Nach Art. 2 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen von 1859 unterliegen die von der Synode vorgenommenen Erziehungsratswahlen der Bestätigung durch den Kantonsrat. — In seiner Sitzung vom 9. Oktober beschloss der Kantonsrat, diese Bestätigung zu verschieben und sein Büro mit der Abklärung der durch die in der Kantonsratssitzung gefallenen Voten aufgeworfenen Fragen zu beauftragen. Eine dieser Fragen betrifft die Stimmberechtigung der Lehrer im Ruhestand, der Gewerbelehrer und der verheirateten, nicht mehr im aktiven Schuldienst stehenden Lehrerinnen. Diese Frage wurde durch den Regierungsrat geprüft. In Verbindung mit dem Kantonalvorstand hat sich auch der Synodalvorstand durch den Rechtskonsulten des ZKLV (Rechtsgutachten Nr. 254 vom 31. Januar 1945)<sup>1)</sup> beraten lassen. Es ergibt sich folgende Rechtslage: Nach Art. 322 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen von 1859 (UG) sind «Mitglieder der Schulsynode die Mitglieder der sämtlichen Kapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höheren Schulen Winterthurs angestellten Lehrer.» Dem Art. 323 UG, der bestimmt, dass die Mitglieder des Erziehungsrates, der Aufsichtskommissionen der Kantonsschule und des Schullehrerseminars und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen berechtigt sind, der Synode mit *beratender* Stimme beizuwohnen, ist zunächst zu entnehmen, dass die in Art. 322 aufgeführten Mitglieder als stimmberechtigt zu gelten haben. Darüber, wer Mitglied der Schulkapitel ist, gibt Art. 315 UG Auskunft; er lautet: «Die in einem Bezirke wohnenden Lehrer und Kandidaten<sup>2)</sup> der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirkes.»

Wie ist der Begriff «Lehrer» zu verstehen; können die «Lehrer im Ruhestand» als «Lehrer» gemäss Art. 315 bezeichnet werden? Zur Beantwortung dieser Frage ist auf den Zweck der Schulkapitel hinzuweisen, die nach Art. 316 UG «unter Leitung des Erziehungsrates theoretische und praktische Uebungen zur Fortbildung der Lehrer» vornehmen. Die Kapitel haben ferner, ebenfalls nach Art. 316 UG «dem Erziehungsrate ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentliche Abänderungen bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen.» Es wäre, wie der Regierungsrat sich ausdrückt, widersinnig, die im Ruhestand lebenden ehemaligen Lehrer als vollberechtigte und -verpflichtete Mitglieder einer Institution zur Fortbildung des Lehrpersonals angehören zu lassen. Auch für die begutachtende Tätigkeit der

Schulkapitel erscheint es durchaus nicht als notwendig, dass neben den aktiven, in der Verantwortung des Berufes stehenden Lehrer auch die gewesenen, aller Pflichten und Verantwortung ledigen Lehrer an der Meinungsbildung der Kapitel teilnehmen. — Diese Interpretation wird erhärtet durch den Umstand, dass Art. 315 neben den «Lehrern» ausdrücklich auch die «Kandidaten» als Mitglieder der Schulkapitel bezeichnet. Wenn das Gesetz die Kandidaten, welche im aktiven Schuldienst oder für ihn zur Verfügung stehen, ohne jedoch gewählt zu sein, eigens erwähnt, dann können unter den «Lehrern» des Art. 315 nur aktive, gewählte Lehrer verstanden werden. Wenn das Gesetz auch die im Ruhestand stehenden Lehrer als Mitglieder der Kapitel hätte zulassen wollen, so hätten sie, wie die «Kandidaten» ebenfalls besonders aufgeführt werden müssen.

Zur gleichen Auffassung, dass die Lehrer im Ruhestand nicht vollberechtigte Mitglieder der Schulkapitel sein können, führen auch die Bestimmungen des UG über den Rücktritt eines Lehrers (Art. 311 und 312), die mit dem zusammenfassenden Titel VI «Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand» überschrieben sind. Nach dem klaren Wortlaut dieses Titels scheidet somit der Lehrer, der gemäss § 313 aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand tritt, nicht nur aus seinem Amte, sondern auch aus dem *Lehrstande* aus, d. h. «er ist vom Augenblick der Pensionierung an nicht mehr Lehrer im Sinne des Gesetzes.»

In § 40 des «Reglementes über die Schulkapitel und die Schulsynode» (Reglement) vom 19. September 1912 werden aber «die im Ruhestand sich befindenden Lehrer der öffentlichen Schulen» ausdrücklich als Mitglieder der Schulsynode aufgeführt. Und gestützt auf diese Bestimmung haben sie denn auch an den Wahlen vom 19. September 1944 teilnehmen können. Dazu ist zu sagen: § 40 des Reglementes, das vom Regierungsrat genehmigt worden ist, kann unmöglich die *gesetzliche* Ordnung aufheben, auch dann nicht, wenn aus jahrelanger Anwendung eine Gewohnheit geworden ist. Es ist ferner noch darauf hinzuweisen, dass das Reglement selber einen Widerspruch enthält, indem in § 1, welcher die Mitgliedschaft bei den Kapiteln regelt, nur die *aktiven* Lehrer als Mitglieder der Schulkapitel bezeichnet werden. (§ 1 heisst: «Die Schulkapitel sind die Vereinigung der in einem Bezirk wohnenden und *im aktiven Schuldienst stehenden* Lehrer und Lehrerinnen, Verweser und Vikare der Primar- und Sekundarschule.»). In Verbindung mit Art. 322 UG, wonach, wie schon erwähnt, «Mitglieder der Schulsynode die Mitglieder der Kapitel sind», ergibt sich auch aus § 1 des Reglementes, dass die Lehrer im Ruhestand nicht Mitglieder der Schulsynode sein können.

Wie die Frage betreffend die Gewerbelehrer und die verheirateten, nicht mehr im aktiven Schuldienst stehenden Lehrerinnen zu beantworten ist, dürfte nach den bisherigen Darlegungen ohne weitere Ausführungen klar sein.

Gestützt auf die ausgeführten rechtlichen Erwägungen und andere, u. a. betr. die Durchführung des Wahlaktes selbst, hat der Kantonsrat am 15. Januar 1945 folgenden Beschluss gefasst:

«I. Den von der kantonalen Schulsynode am 19. September 1944 in den Erziehungsrat getroffenen Wahlen wird die Validierung versagt.

<sup>1)</sup> Im Interesse einer vollständigen Berichterstattung erlauben wir uns, die Darstellung des Geschäftes bis zu seinem Abschluss im Jahre 1945 schon in den Jahresbericht 1944 hineinzunehmen.

<sup>2)</sup> Hiezu: Paragraph 8 des Gesetzes betr. die Errichtung einer Bildungsanstalt für Schullehrer vom 30. Herbstmonat 1831: «Vor dem Austritt aus dem Institut werden die Zöglinge vor einer Kommission des Erziehungsrates geprüft. Im Falle genügender Leistungen erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis und treten in den Stand der Schulkandidaten ein. . . Erst nach Ablauf zweier Jahr darf sich der Schulkandidat auf einem bleibenden Schuldienste melden.»

II. Die kantonale Schulsynode wird eingeladen, die Wahlen nach strenger Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut durchzuführen.

III. Es wird Vormerk genommen, dass der Regierungsrat die Erziehungsdirektion eingeladen hat, in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Uebereinstimmung von § 40 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. August 1912 mit § 322 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 vorzunehmen.»

Bei der Revision des § 40 des Reglementes — und, da die nächste Synode die Neuwahlen vor der formellen Erledigung der Revision des Synodalreglementes vornehmen wird, noch vor der nächsten Synode — muss auch entschieden werden, ob die Lehrer der Töcherschule Zürich stimmfähige Mitglieder der Synode sind. Der Kantonsrat selber hat zwar diese Frage nicht angeschnitten; im Interesse einer unbeanstandeten Erledigung des neuen Wahlgeschäftes muss sie aber gelöst werden. So widersinnig es erscheinen mag: Art. 322 UG, der nur von den «an den Kantonallehranstalten und den höheren Schulen Winterthurs angestellten Lehrern» spricht — wohl aus dem einfachen Grunde, weil es im Jahre 1859 in der Stadt Zürich noch keine höheren Schulen gegeben hat — scheint die Mitgliedschaft und damit die Stimmfähigkeit der Lehrer an den beiden Abteilungen der Töcherschule der Stadt Zürich auszuschliessen.

(Schluss folgt.)

## Zürch. Kant. Lehrerverein

1. und 2. Sitzung des Kantonalvorstandes,  
Freitag, den 2. und Montag, den 19. Februar 1945 in Zürich.

1. Laut Mitteilung des Zentralquästors liegt die Jahresrechnung 1944 zur Revision bereit. Sie schliesst bei Fr. 15 275.60 Einnahmen und Fr. 13 484.42 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 1 791.18 ab.

Als Revisoren des Vorstandes wurden Frl. Rauch und H. Greuter bestimmt.

2. Zwei Gesuchen um Unterstützung aus dem Hilfsfonds des SLV, die vom Kantonalvorstand seinerzeit in empfehlendem Sinne weitergeleitet wurden, ist im vollen Umfange entsprochen worden. — Einem Kollegen wurde vom ZKLV ein Darlehen von Fr. 500.— gewährt.

3. Der Vorstand nahm Kenntnis vom Beschluss des Regierungsrates vom 11. Januar 1945 betr. Reduktion der Militärabzüge während der ordentlichen Ferien auf die Hälfte. In der Eingabe vom 30. September 1944 hatte die Lehrerschaft die Regierung um völlige Aufhebung der Militärabzüge während der Ferien ersucht (siehe «Päd. Beobachter» Nr. 3 und 4/1945).

4. Die Schweizerische Lehrerzeitung teilte mit, dass sich die Kosten für die 9 letzten Nummern des «Päd. Beobachters» um je Fr. 5.— erhöhe, da die Zahl der Abonnenten der Schweiz. Lehrerzeitung im Kanton Zürich zurückging.

5. Auf Anregung des Lehrervereins Zürich gelangte der ZKLV an das Kantonale Steueramt mit dem Ersuchen um Aufhebung der im Jahre 1941 vorgenommenen Reduktion der Pauschalsteuerabzüge für Berufsauslagen der Primar- und Sekundarlehrer um je Fr. 50.— bzw. Fr. 100.—. Zur Begründung des Gesuches wurde u. a. auf die seit dem Jahre 1940 ein-

getretene Teuerung hingewiesen, die sich auch bei den Berufsauslagen bemerkbar macht. — Mit Zuschrift vom 5. Februar teilte das Steueramt mit, dass es dem Gesuche nicht entsprechen könne.

6. Dem Kantonalvorstand gingen in letzter Zeit von einigen Mitgliedern Reklamationen zu, weil ihnen der «Päd. Beobachter» nicht zugestellt wurde. Es sei daher wieder einmal darauf hingewiesen, dass die Zustellung des «Päd. Beobachters» im Separatabonnement an die Nichtabonnenten der Lehrerzeitung nur dann veranlasst werden kann, wenn dies von seiten eines Mitgliedes ausdrücklich gewünscht wird, da dem Vorstand die Abonnenten, resp. die Nichtabonnenten der Lehrerzeitung, nicht bekannt sind.

7. Nach den Bestimmungen des neuen Wehropfer-Beschlusses haben Angestellte und Beamte, die einer Versicherungskasse angehören, ihre anwartschaftlichen Ansprüche aus solchen Kassen in der Wehropfererklärung als Vermögen zu deklarieren. Die Wehropferpflicht bezieht sich auf die Pensionsansprüche und auf die Ansprüche aus einer Hinterbliebenenkasse bzw. Stiftung. Diese doppelte Wehropferpflicht belastet die Lehrerschaft des Kantons Zürich infolge der Sonderart ihrer Versicherungsansprüche (staatliches Ruhegehalt, Witwen- und Waisenstiftung) relativ stärker als die übrigen Staatsfunktionäre. Der Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen und der ZKLV gelangten daher an die eidgenössische Wehropferverwaltung mit dem Ersuchen, die Bestimmungen des Wehropferbeschlusses dahin abzuändern, dass die Lehrer des Kantons Zürich nur für den anwartschaftlichen Wert des Ruhegehaltes wehropferpflichtig erklärt werden, nicht aber für die Ansprüche aus Hinterbliebenen-Stiftungen bzw. Versicherungen.

F.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

*Sektion Dielsdorf.* An Stelle des zurückgetretenen langjährigen Sektionspräsidenten Eugen Meierhofer, Primarlehrer, Otelfingen, wurde gewählt: Walter Zollinger, Primarlehrer, Weiach. — Das Quästorat übernimmt Ernst Hartmann, Primarlehrer, Oberglatt.

*Sektion Zürich.* Für den zurückgetretenen Prof. Dr. Rob. Honegger, Zollikon, wurde zum Delegierten gewählt: Max Hofmann, Primarlehrer, Zollikon.

Der Kantonalvorstand.

## Wochenbatzen

Die Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes freut sich, Ihnen mitteilen zu können, dass sich die Bezirkspräsidenten des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins anlässlich einer Sitzung am 23. Februar 1945 einstimmig für die Durchführung einer vierten Wochenbatzenaktion ausgesprochen haben. Der Dank der Kinderhilfe gilt vor allem der Lehrerschaft, die durch ihre freiwillige Mitarbeit die Durchführung einer Wochenbatzenaktion überhaupt erst ermöglicht. Wir wissen um die persönlichen Opfer, die Sie für unser Werk auf sich nehmen, und wir möchten Ihnen und den Sammlern auch an dieser Stelle nochmals für alle Mühe und Arbeit herzlich danken.

Schweiz. Rotes Kreuz, Kinderhilfe  
Sektion Zürich

Der Leiter der Wochenbatzenaktion:  
H. Hinder.